



Informations-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01699**
Datum: 22.03.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.03.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Informationsvorlage zu den finanziellen Auswirkungen der Stadt Halle in Umsetzung des Aufnahmegesetzes, Asylgesetzes, Asylbewerberleistungsgesetzes sowie weiterführender Gesetze und Erlasse im Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Informationsvorlage zum Stand der finanziellen Auswirkungen der Stadt Halle in Umsetzung des Aufnahmegesetzes, Asylgesetzes, Asylbewerberleistungsgesetzes sowie weiterführender Gesetze und Erlasse im Jahr 2015 zur Kenntnis.

Egbert Geier
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

verschiedene Produkte:

I. Direkte/primäre Kosten (ohne PK für SB AsylbLG)	Aufwand	16.791.804 €
	<u>Ertrag</u>	<u>12.350.890 €</u>
	Forderung	4.440.914 €
II. indirekte/ sekundäre Folgekosten	Aufwand	714.497 €
	<u>Ertrag</u>	<u>380.000 €</u>
	kommunaler Anteil	334.497 €

III. Kosten Aufnahmeeinrichtungen	Aufwand	621.592 €
	Ertrag	410.007 €
	Forderung	211.585 €

Begründung:

Mit der beigefügten Anlage wird ein Überblick zu den entstandenen Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) und dem derzeitigen Stand der Refinanzierung durch das Land gegeben.

Für das Jahr 2015 begründet sich der Erstattungsanspruch der Stadt Halle gem. § 2 Abs. 6 AufnG nach folgender Regelung:

„Ergibt sich zwischen der nach Absatz 2 Satz 3 zum 31. März 2016 festgesetzten Pauschale (bisher 8.600 €) und dem in § 17 Abs. 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015/2016 festgelegten Erstattungsbetrag für das Jahr 2015 eine Differenz, so ist diese mit der Zahlung der zweiten Abschlagszahlung nach Absatz 2 Satz 1 im Jahr 2016 auszugleichen. Die Regelung des Satzes 1 gilt auch in den Folgejahren.“

Auf Grundlage der von den kreisfreien Städten und Landkreisen gemeldeten Aufwendungen und Fallzahlen zum 31.12.2015 wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der AG Finanzen des zuständigen Ministeriums eine durchschnittliche Landes-Pauschale von 10.470 Euro ermittelt und festgeschrieben, welche nunmehr auch in Abstimmung zwischen Innen- und Finanzministerium bestätigt wurde. Eine Alternative zur Fallpauschale, die Spitzabrechnung, wird auf Landesebene ebenfalls noch diskutiert.

Derzeit wird die Aufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (AufnGAVO) erarbeitet.

Die Pauschale ist jährlich bis zum 31. März zu überprüfen und neu festzusetzen.

Bei Anwendung der geänderten Fallpauschale von 10.470 € x Ø 1.642 Fällen für das Jahr 2015 ergibt sich für die Stadt Halle (Saale) ein Erstattungsanspruch der direkten/primären Kosten in Höhe von 17.191.740 € für das Jahr 2015.

Vergleich Abrechnungsvarianten

in Mio.€	Fallpauschale 8.600 €	Fallpauschale 10.470 €	Spitzabrechnung
Aufwand (ohne PK für SB AsylblG)	16,8	16,8	16,8
Erstattung Land (rechnerisch)	14,1	17,2	16,8
Differenz	-2,7	0,4	0
zzgl. PK für SB AsylblG	1,0	1,0	1,0
nicht refinanziert über Fallpauschale und Spitzabrechnung	-3,7	-0,6	-1,0

Anlagen:

Finanzielle Darstellung der Aufwendungen und Erträge

Bestandszahlen 2015

Ermittlung Kostenpauschale 2015 ja Landkreis/ kreisfreie Stadt